

Anja Mihr

Menschenrechtsbildung

1 Menschenrechtsbildung

Menschenrechtsbildung heißt, dass jeder Mensch dazu befähigt werden soll, seine und die Rechte anderer zu kennen, die Möglichkeiten ihrer Anwendung zu nutzen, um diese in seinem privaten und beruflichen Umfeld anzuwenden und einzufordern. Der besondere Bildungsaspekt liegt nicht allein darauf, die Menschenrechte zu kennen, sie aufzählen oder abrufen zu können, sondern vielmehr, sie zu durchdringen und sich befähigt oder in der Lage zu sehen, diese aktiv umzusetzen. Das Ziel ist es, durch eigenes persönliches Verhalten sein unmittelbares Lebensumfeld menschenrechtskonform zu verändern. Menschenrechte sind Wegweiser zur friedlichen Konfliktlösung sowie zu nachhaltiger und gemeinwohlorientierter Entwicklung. Deren Einhaltung beugt Ausbeutung, sozialer Ungleichheit und damit Krisen und gewaltsamen Konflikten vor. Letztlich ist vom Stand der Achtung der Menschenrechte auch die Qualität von Demokratie abhängig und dazu leistet Menschenrechtsbildung einen Beitrag.

Ohne aktive Teilnahme und Eigenverantwortung jedes Einzelnen an der Gesellschaft oder dem Gemeinwohl, und ohne die Möglichkeit zu sehen oder wahrzunehmen, das eigene Lebensumfeld im Einklang mit den Menschenrechten zu gestalten, scheitert das Menschenrechtsbildungskonzept. D. h. sofern aus einer Unterrichtseinheit nicht die Einstellung entsteht oder gefestigt wird, dass jede/r durch sein Handeln und seine Taten die Gemeinschaft nachhaltig beeinflussen kann, hat das Konzept der Menschenrechtsbildung sein Ziel verfehlt. Daran sollten internationale Abkommen und nationalstaatliche Erlasse ebenso gemessen werden wie an Menschenrechtsbildungskonzepte, Curricula und Fortbildungen.

Häufig werden Menschenrechte jedoch gelernt, ohne dass dies eine veränderte Handlungskomponente des Einzelnen nach sich zieht. Nicht selten fühlen sich Lernende orientierungslos oder von der Flut der Informationen zu Menschenrechten überwältigt, weil sie keine Hinweise oder konkreten Empfehlungen mit an die Hand bekommen, wie und wo sie die Menschenrechte einfordern, umsetzen oder anwenden können. Aktives Handeln, das Bewusstsein machen, dass jede/r bei sich selbst anfangen muss und auch die Möglichkeit hat, sein Umfeld nachhaltig mit den Menschenrechten in Einklang zu bringen, sind häufig nicht Teil der Ausbildung.¹ Damit sich aber Menschenrechtsbildung von politischer Bildung, Demokratie, Toleranz- oder Friedenserziehung unterscheidet, sind konkrete Handreichungen zum Handeln für die Menschenrechte notwendig.²

Das größte Hindernis liegt jedoch darin, dass Menschenrechtsbildung immer noch gesehen wird als Information darüber, was fernab vom eigenen Umfeld in anderen Ländern passiert – bevorzugt in Afrika, dem Nahen Osten oder Asien. Das ist nicht zuletzt auch das Erbe jahrzehntelanger Entwicklungspolitik, die das Augenmerk vor allem auf Menschenrechte im Ausland legte,

1 Siehe hierzu auch: *Lenhart, V./Druba.V./Batarilo, K.*, Pädagogik der Menschenrechte, Wiesbaden, 2006.

2 *Mihr, A.*, Human Rights Education, in: Denmark, Robert E. (Hrsg.), The International Studies Compendium Project, Oxford 2010, S. 3439–3456.

und einer Demokratieerziehung, die Menschenrechte unter Grundrechte subsumierte. Bilder und Berichte über Völkermorde, schwere Folter und Unterdrückung in Ländern Afrikas, Asiens oder dem Nahen Osten schüren eher Empathie und Mitgefühl. Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land, z. B. in Pflegeheimen, auf Schulhöfen, auf Ausländerbehörden oder Polizeiwachen, sind seltener Bestandteil von Menschenrechtsseminaren. Aber genau das unterscheidet Menschenrechtsbildung von anderen Bildungskonzepten. Denn anders als Friedens- oder Demokratieerziehung fängt Menschenrechtsbildung zu Hause oder am Arbeitsplatz an.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass viele Organisationen ihre Arbeitsweise umstellen müssen, wenn sie Menschenrechte erfolgreich umsetzen wollen. Organisationen und Bildungseinrichtungen erkennen dies in zunehmendem Maße, reagieren aber oft hilflos, indem sie altbewährte Bildungskonzepte wie Demokratie- oder Toleranzerziehung als Menschenrechtsbildung titulieren. Inwiefern ein solches Menschenrechtsbildungskonzept in der Umsetzung Probleme bereitet, verrät auch der Blick in den 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik von 2008 bis 2010. Menschenrechtsbildung kommt darin lediglich als Recht auf Bildung außerhalb Deutschlands im Rahmen des VN-Weltaktionsplans zur Menschenrechtsbildung und der deutschen Entwicklungspolitik vor.³

Weiterhin ist die Tatsache, dass die von der Bundesregierung eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten sowohl im Auswärtigen Amt als auch im Bundesministerium der Justiz innerhalb der deutschen Außenpolitik bei Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder für die Zusammenstellung der periodischen Berichte für Gremien der Vereinten Nationen (VN) oder des Europarates zuständig sind. Menschenrechtsbildung im eigenen Land ist nicht Teil der innerstaatlichen Menschenrechtspolitik. Stellt sich jedoch die Frage nach Menschenrechtsbildung in Deutschland, wird seitens offizieller Stellen gern auf die Tätigkeiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechte an der Universität Magdeburg, des Forum Menschenrechte oder der zahlreichen NGOs wie Amnesty International verwiesen. Diese haben zwar in den letzten Jahren wertvolle Arbeit auf diesem Gebiet geleistet, haben jedoch weder eine bundesweite Menschenrechtsbildung durchführen können noch haben sie die dafür nötigen Kapazitäten zur Verfügung.

2 Rechtliche Grundlagen

Nahezu alle modernen Verfassungen und Verfassungsreformen, staatlichen Gesetze und Gerichte berufen sich heute auf die Gründungsdokumente der Vereinten Nationen und dazu gehört auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 war eine der ersten Nachkriegsverfassungen, die inhaltlich unmittelbaren Bezug auf die AEMR nahm. Andere Länderverfassungen und Legislativen wurden im Laufe der Jahrzehnte durch Reformen, Zusätze und Referenden an den internationalen Normenkatalog angepasst. Hinzu kommt, dass heute ohne Ausnahme alle anerkannten Staaten Mitglied der Vereinten Nationen sind und damit quasi automatisch die AEMR angenommen haben sowie sich nach Art. 26 politisch verpflichten, diese ihrem Inhalt nach in die Ausbildungspläne und Bildungspolitik ihrer Länder zu übernehmen. Die Erklärung ist im Laufe der Jahrzehnte zum Völkergewohnheitsrecht geworden, obgleich aus ihr keine direkte Staatenverpflichtung abgeleitet werden kann. Jedoch haben sich aus ihr bis heute mehrere hundert internationale und regionale

3 *Auswärtiges Amt* (Hrsg.), 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, Berichtszeitraum: 1. März 2008–28. Februar 2010, Berlin 2010, S. 243.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2012-1-123>

Generiert durch IP '18.117.137.226', am 22.05.2024, 15:48:33.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

völkerrechtliche Verträge konstituiert, in denen Menschenrechte rechtsverbindlich verankert sind. Zu erwähnen sind hier die sechs wichtigsten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen: die Anti-Rassismuskonvention⁴, der Sozial⁵- und der Zivilpakt⁶, die Frauenrechtskonvention⁷, die Anti-Folterkonvention⁸, die Konvention für Rechte der Menschen mit Behinderung⁹ sowie die Kinderrechtskonvention¹⁰.

Zu den regionalen Menschenrechtssystemen gehören die Europäische Menschenrechtskonvention¹¹, der Lissabonner Vertrag und die damit rechtlich verbindliche Charter der Grundrechte der Europäischen Union¹², die Amerikanische Menschenrechtskonvention¹³ sowie die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁴. Die asiatische Menschenrechtscharta vom März 1998¹⁵ leistet ebenfalls ihren Beitrag zu den Grundlagen für Menschenrechte und für die 2008 gegründete Asiatische Menschenrechtskommission innerhalb ASEANS¹⁶. Die jeweiligen Mitglieds- und Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, die in diesen Katalogen aufgeführten Menschenrechte durch Bildung und Information zu verbreiten. So sind etwa die Bildungsrechte in Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷ (Sozialpakt) in Artikel 10 der Frauenrechtskonvention¹⁸ und in Artikel 29 der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁹ postuliert. Alle Artikel heben hervor, dass für die Realisierung von Menschenrechten Bildung zentral ist.²⁰ So hat beispielsweise der VN-Kinderrechtsausschuss im Bezug auf Artikel 29 der Kinderrechtskonvention festgestellt, dass jede Ausbildung die Menschenrechte des Kindes achten muss und dass Kinder mit den Werten der Menschenrechte vertraut gemacht werden müssen. Menschenrechtsbildung ist daher ein umfassender, lebenslanger Prozess, der mit der Refle-

-
- 4 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD); UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II S. 962.
 - 5 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (CESCR), UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. II 1973 S. 1570.
 - 6 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (CCPR), UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. II 1973 S. 1534.
 - 7 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW), UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II S. 648.
 - 8 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (CAT), VN-Dok. A/Res. 39/46; BGBl. 1990 II S. 246.
 - 9 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (CRPD), VN-Dok. A/RES/61/10; BGBl. 2008 II S. 1419 bekannt gemacht.
 - 10 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (CRC), VN-Dok. A/Res. 44/25; BGBl. 1992 II S. 121, 990.
 - 11 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms vom 4. November 1950. Die ab dem 1. November 1998 geltende Fassung wurde im BGBl. 2002 II S. 1054 bekannt gemacht.
 - 12 Der Vertrag von Lissabon und die Europäische Grundrechtecharta traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Siehe auch http://www.europarl.de/view/de/Europa/EU_Vorstellung/Grundrechtecharta.html.
 - 13 Die American Convention on Human Rights vom 20. November 1969 trat am 18. Juli 1978 in Kraft.
 - 14 African Charter on Human and Peoples' Rights vom 21. Oktober 1986.
 - 15 Die Asiatische Human Rights Charter – A Peoples' Charter wurde am 17. Mai 1998 durch die Asiatische Menschenrechtskommission verabschiedet und von einem Zusammenschluss aus NGO's (?) und führenden Persönlichkeiten aus Asien unterzeichnet. Vgl. hierzu auch: *Weiβ, N.*, Our common humanity – Die asiatische Menschenrechtscharta, in: Menschenrechtszentrum Potsdam (Hrsg.), Menschenrechtsmagazin, 2000, S. 39 f.
 - 16 Zur Tätigkeit und zum Zusammenschluss der Kommission siehe <http://www.ahrchk.net/statements/index.php>.
 - 17 Vgl. VN-Dok.: Res. 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1570).
 - 18 Vgl. VN-Dok.: Res. 34/180 vom 18. Dezember 1976 (BGBl. 1985 II S. 648).
 - 19 Vgl. VN-Dok.: Res. 44/25 vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 122).
 - 20 Vgl. *Mehedi, M.*, The realization of the right to education, including education in human rights – VN-Dok.: E/CN.4/Sub.2/1999/10 vom 08. Juni 1999.

xion der Menschenrechte im täglichen Leben und den Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen beginnt.²¹

Zentrales Dokument der Umsetzung internationaler Aufforderungen im Bereich der Menschenrechtsbildung und des Versuches, Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu implementieren, ist die Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule von 1980. Diese ist, zwanzig Jahre später in 2000, im Wortlaut erneut bekräftigt worden.²² Durch Menschenrechtsbildung sollen demnach Kenntnisse und Einsichten vermittelt werden, die zu einer normativen Basis der Beurteilung politischer Verhältnisse werden sollen, um sich somit für die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. Die Kultusministerkonferenz betont beispielsweise, dass die historische Entwicklung der Grund- und Menschenrechte sowohl für die Rechte des Einzelnen, als auch für die Gestaltungsprinzipien des Gemeinwesens von Bedeutung seien. Darüber hinaus sollen die unterschiedlichen Auffassungen und Gewährleistungen der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen und Kulturen Teil der Ausbildung sein. Die Bedeutung der Menschenrechte sei für das Entstehen des modernen Verfassungsstaates und die internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Sicherung des Friedens anzuerkennen.

Die alten Bundesländer haben die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1980 sehr unterschiedlich umgesetzt. Studien des Forums Menschenrechte über „Standards der Menschenrechte in Schulen“ von 2006²³ und der Bericht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder von 2008²⁴ bestätigen dies. In der Länderumfrage der Kultusministerkonferenz wird zwar wiederholt konstatiert, dass Menschenrechte eine Querschnittsaufgabe aller Unterrichtsfächer in allen Jahrgangsstufen seien, in der Tat jedoch erwähnen nur die Länder Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein Menschenrechte als Konzept in ihren Schulgesetzen. Sie beziehen dies wiederum eingeschränkt auf die im Grundgesetz festgelegten Freiheitsrechte. Menschenrechte werden demnach als Teil der politischen Bildung, der Demokratieerziehung oder des Ethikunterrichts gesehen. Andere Ländergesetze führen zwar die Bedeutung von Werte- und Normenvermittlung an, es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass darunter vorstaatliche und unveräußerliche Menschenrechte verstanden werden, die im Umkehrschluss bedeuten würden, dass es Menschenrechte gibt, die über dem Grundgesetz und jedem Bürgerlichen Gesetzbuch stehen. Menschenrechte holistisch und damit auch in ihrer Dynamik und ganzheitlichen Entwicklung zu sehen, sucht man vergeblich in den Schulgesetzen. Beim genauen Blick in die Fächer stellt das Sekretariat der Kultusministerkonferenz fest, dass in der Mehrheit der Schulcurricula das Thema Menschenrechte allein im Geschichts-, Ethik-, Religions- oder Sozialkundeunterricht auftaucht. Dabei werden fast ausschließlich die Menschenrechte im Zusammenhang mit Friedens- und Grundrechteerziehung sowie ihrer Bedeutung in den staatlichen Verfassungen gesehen.²⁵ Zusammengefasst heißt dies, dass Schüler vornehmlich nur jene Menschenrechte ken-

21 Vgl. VN-Committee on the Right of the Child, Paragraph 2 and 15 of General Comment No. 1 (The aims of education), U.N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.5, p. 255 (259).

22 Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2000).

23 *Forum Menschenrechte* (Hrsg.), Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen, Berlin und Bonn 2006.

24 *Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland* (Hrsg.), Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Länderumfrage des Sekretariats zur Erstellung eines nationalen Berichts im Rahmen des Aktionsplans der Vereinten Nationen für das Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung, Bonn, September 2008. (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Empfehlungen_Umfragen/konferenz_der_kultusminister_der_laender_menschenrechtsbildung_in_der_bundesrepublik_deutschland_2008.pdf).

25 *Sommer, G./Stellmacher, J., Menschenrecht und Menschenrechtsbildung, Eine psychologische Bestandsaufnahme*, Ver-

nenlernen, die ihnen vom Staat zuerkannt werden oder jeweilige Religionsgemeinschaften für prioritär achten. Von Menschenrechten als vorstaatlichem, und vorreligiösem universalen Konzept ist nicht die Rede.

Da im Grundgesetz in der Tat die meisten Menschenrechte verankert sind, mag dies für in Deutschland lernende Schüler keinen nennenswerten Deutungskonflikt mit internationalen Menschenrechtsnormen darstellen; indes die Prämisse, dass Menschenrechte nur im Zuge staatlich verankerter Rechte gelehrt werden, birgt die Gefahr, dass sie nicht als vorstaatlich und unveräußerlich verstanden werden. De facto bedeutet dies, es werden Menschenrechte nur insofern gelehrt und gelernt, als sie dem jeweiligen politischen System dienen und in seiner Verfassung verankert sind. Handelt es sich dabei um ein Unrechtsregime, eine defekte Demokratie oder gar Autokratie, kann Menschenrechtsbildung leicht instrumentalisiert werden. Sie dient dann einem Unrechtsregime dazu, seinen Status zu legitimieren. Bedenkt man, dass die meisten VN-Mitgliedstaaten, die sich der VN-Dekade für Menschenrechtsbildung zunächst 1995 und den Folgeprogrammen seit 2004 angeschlossen haben, zu derartigen Regimen zählen, so hat die Menschenrechtsbildung einen schweren Stand. Sie kann aber auch als Chance genutzt werden.

3 Internationale Rahmenbedingungen und Entwicklung

Auf der VN-Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien verkündeten die Delegierten und Staatenvertreter am Ende in ihrem Aktionsprogramm, dass Menschenrechtsbildung ein Schwerpunkt bei der Förderung und Verbreitung der Menschenrechtsidee sein solle.²⁶ Dabei bestätigten die Delegierten Artikel 26 in der AEMR mit dem Ziel, weltweit die Inhalte des Dokuments und damit gegenseitigen Respekt, Freundschaft, Frieden, Wohlstand und Entwicklung zu fördern als Garant für ein würdevolles Leben. Unterstützt wurde die Idee einer Menschenrechtsbildungsdekade von einem Zusammenschluss der NGOs wie der Peoples Decade for Human Rights Education, Amnesty International (AI), Mitarbeitern der Human Rights Education Associates (HREA) gemeinsam mit der UNESCO und ihren nationalen Kommissionen, darunter auch die deutsche, die bereits im Vorfeld der Wiener Konferenz für Menschenrechte für die Aufwertung von Menschenrechtsbildung und einer VN-Dekade für Menschenrechtsbildung votiert hatten. Dabei beriefen sie sich nicht nur auf die Ziele der Vereinten Nationen, sondern auch auf ihre langjährigen Erfahrungen und die Expertisen auf diesem Gebiet. Diese Form der Förderung der Menschenrechte, so die Akteure und Lobbyisten, sei das wichtigste Instrument, die Idee der AEMR und die internationalen Menschenrechtsnormen und Standards, den Bill of Rights²⁷, die inzwischen weltweit über 300 Konventionen und Deklarationen²⁸ zu Menschenrechten zu verbreiten und Menschen zu befähigen, ihre Rechte zu kennen und sich für diese einzusetzen. Im Dezember 1994 hat die VN-Generalversammlung in New York einstimmig die VN-Dekade für Menschenrechtsbil-

lag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009, S. 42 ff.

26 Weber, F., Ein Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte für Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, September 2003, S. 15–16.

27 Zum Bill of Rights gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Internationale Konvention für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, die Internationale Konvention für zivile und bürgerliche Rechte von 1966 sowie die freiwilligen Protokolle zu dieser Internationalen Konvention von 1966 und zur Abschaffung der Todesstrafe von 1989.

28 Eine aktuelle Zusammenstellung aller internationaler Menschenrechtsverträge findet sich auf der Seite <http://www.universalhumanrightsindex.org/> und Kempen, PH van (Hrsg.) International and Regional Human Rights Documents, Nijmegen 2010.

dung 1995–2004 verkündet.²⁹ Neben den Mitgliedsstaaten nahm sich der Europarat in Straßburg als erste regionale zwischenstaatliche Organisation dieser Herausforderung an. Später kam auch die Europäische Union hinzu. Die Afrikanische Union und die Organisation der Amerikanischen Staaten hielten sich in der Kooperation zunächst weitgehend zurück. Mit der Menschenrechtsbildung begannen sie erst nach dem Ende der Dekade und mit dem Beginn des VN-Weltaktionsprogramms für Menschenrechtsbildung in 2005 und 2010. Doch bereits vor der Dekade spielte die UNESCO die wichtigste Rolle bei der institutionellen Förderung der Menschenrechtsbildung und der Durchsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen.

Als „Bildungsorganisation“ der Vereinten Nationen sah sich die UNESCO von diesem Zeitpunkt an in der Verantwortung, regionale internationale Treffen zu veranstalten und die Ziele des Aktionsprogramms von 1993 sowie die VN-Dekade zu fördern. In Zusammenarbeit mit dem VN-Hochkommissariat in Genf und Regierungsvertretern der jeweiligen VN-Mitgliedstaaten organisierte die UNESCO für Europa 1997 in Finnland eine Regionale Menschenrechtsbildungskonferenz, zu der auch NGOs und Bildungseinrichtungen aus der Region eingeladen waren. Nach demselben Muster ging die UNESCO in Senegal für den Afrikanischen Kontinent 1998 vor. 1999 veranstaltete die Organisation zwei Konferenzen, eine für den Arabischen Raum in Marokko und eine für den asiatisch-pazifischen Raum in Indien. Für Lateinamerika folgte die letzte Menschenrechtsbildungskonferenz in Mexiko im Jahr 2001. Bei all den Bemühungen stellte sich bald heraus, dass die Gemeinschaft der NGOs die treibende Kraft bei der Umsetzung gewesen war. Sie waren vor allem im nicht-staatlichen, informellen Bildungssektor tätig in Form von Weiterbildungsangeboten, Wochenendseminaren oder durch Bereitstellung ihrer Expertisen bei Schulbuchreformen. Dabei unterstützen sie das VN-Aktionsprogramm und forderten von den Regierungen, Menschenrechtsbildung im formalen Bildungssektor umzusetzen und damit Menschenrechte als festen Bestandteil der Schulcurricula zu integrieren.³⁰

Für die Umsetzung der Menschenrechtsbildungsziele der Vereinten Nationen sind die NGOs nach wie vor die wichtigsten Partner. Schätzungsweise 80% aller Aktivitäten und Bildungsmaterialien zu Menschenrechten werden von internationalen und nationalen NGOs initiiert und zur Verfügung gestellt.³¹ Insbesondere kleinere nationale und lokale NGOs werden dabei mit Regierungs- oder Stiftungsgeldern gefördert. In Europa kommt ein Großteil der Mittel für Weiterbildung und Material vom Europarat oder der Europäischen Union. Die Organisationen verteilen nach Ausschreibungs- und Wettbewerbsregeln Zuwendungen an NGOs. Letztlich führen diese kleinen Organisationen, Einrichtungen und Initiativen damit den größten Teil des Auftrags der Staatengemeinschaft aus. Dies wird zwar von allen Seiten begrüßt, birgt aber auch die Gefahr, dass Menschenrechtsbildung aus der staatlichen Verantwortung und dem formalen Bildungssektor ausgegliedert und damit Organisationen überlassen wird, die den staatlichen Bildungsauftrag nicht zwangsläufig mittragen, sondern eigene Interessen verfolgen. Gleichzeitig arbeiten NGOs häufig nur kurzweilig an Menschenrechtsbildungsprojekten, etwa ein halbes bis zu einem Jahr. Zudem sind sie abhängig von der staatlichen Ressourcen- oder Mittelvergabe und ihre Zukunft ist damit stets ungewiss und ihre Kapazitäten beschränkt. Das VN-Hochkommissariat in Genf weiß um die Umstände und fordert daher Regierungen immer wieder auf, Menschenrechtsbildung nicht allein den NGOs zu überlassen, sondern selber nationale Menschenrechtsbildungs-Aktionspläne

29 Zwischenbilanz der VN-Dekade und weiterführender Beschluss durch die VN-Generalversammlung VN Dok. GA, A/RES/56/167, United Nation Decade for Human Rights Education, New York 2002.

30 *Andreopoulos, G./Claude, R.P.* (Hrsg.), *Human Rights Education for the Twenty-First Century*, Philadelphia 1997.

31 Siehe University of Minnesota and Human Rights Education Associates Sammlung der Menschenrechtsbildungsliteratur www1.umn.edu/humanrts/ und www.hrea.org

zu verabschieden und diese in den formalen Bildungssektor, d. h. in erster Linie in Schulen, bei der beruflichen Weiterbildung und der Hochschulausbildung, zu integrieren. In Deutschland werden derartige Forderungen der Vereinten Nationen an die Kultusministerkonferenz weitergegeben. Einen Aktionsplan für Menschenrechtsbildung gibt es bis dato jedoch nicht.

3.1 Die VN-Weltprogramme für Menschenrechtsbildung

Die VN-Weltprogramme für Menschenrechtsbildung von 2005 und 2010, die von der VN-Generalversammlung als Folgeprogramm der VN-Dekade einstimmig verabschiedet wurden, sind in ihrer Sprache deutlich.³² Im Aktionsplan zur VN-Dekade hieß es noch gemäß Artikel 24, das Menschenrechtsbildung für und von all jenen Zielgruppen, die in einer bestimmten Position und Verhältnis zur Verwirklichung der Menschenrechte stehen, zu konkretisieren seien. Konkretisiert wird dies durch die Beschreibung von Zielgruppen mit speziellen Bedürfnissen der Menschenrechtsbildung in Artikel 39 der Richtlinien der VN-Dekade.³³ Dementsprechend waren es im ersten VN-Programm noch staatliche Bildungs- und Schulbehörden, die formulierten, wo und in welcher Form Menschenrechtsbildung in allen Schul- und Ausbildungsformen umzusetzen sei, gleich ob in Grund-, Berufs- oder weiterführenden Schulen. Lehrpläne sollten entwickelt und eingeführt werden und dabei fächerübergreifend Menschenrechte beinhalten. Das VN-Hochkommissariat hatte bei der Wahl und dem Vorschlag an die VN-Generalversammlung bewusst den formalen, schulischen Bildungssektor vorgeschlagen, um die erste Phase des Menschenrechtsbildungsprogramms einzuläuten. Diese Entscheidung war durchaus sorgfältig und diplomatisch gewählt. Zum einen, da in allen Mitgliedsstaaten zumindest ein obligatorischer, formaler Bildungssektor mit Grund- und Weiterbildung vorhanden ist. Zum anderen, weil es politisch durchsetzbarer erschien, dass die Staaten dem schulischen Bereich eher zustimmen würden als beispielsweise den Menschenrechtsbildungsschwerpunkt auf Sicherheitskräfte, Polizei, Militär oder anderen Zielgruppen zu lenken. Obgleich diese in vielen Ländern die Haupttäter und Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen stellen.³⁴ In seiner Evaluation des ersten Weltprogramms kam das VN-Hochkommissariat dementsprechend zu einem ernüchternden Fazit: zwar sei das Bewusstsein um die Bedeutung von Menschenrechtsbildung gestiegen, indes würden die meisten Länder, darunter auch Deutschland, weiterhin an politischer Bildung, an Friedens- oder Demokratieverziehung festhalten und das Thema Menschenrechte dem unterordnen.³⁵ Dementsprechend gibt es bis

32 VN-Weltaktionsprogramm für Menschenrechtsbildung, VN Dok. A/59/525/Rev.1, Plan of Action for the first phase (2005-2007) of the World Programme for Human Rights Education, 2005.

33 Das sind insbesondere, Polizei, Strafvollzugsbedienstete, Juristen, Richter, Lehrer, Lehrplanentwickler, bewaffnete Kräfte und Armee, International tätige Beamte und Angestellte, Entwicklungshelfer, Angehörige von Friedenseinsätzen, Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen, Angestellte und Arbeiter der Medien, Regierungsbeamte, Parlamentarier. Gemäß Artikel 25 sollen Schulen, Universitäten, Fachinstitutionen, Sprachschulen und -programme Schulcurricula und Arbeitsmaterialien entwickeln, um Menschenrechtsbildung in der frühkindlichen Erziehung, Grundschule, Sekundarbildung, weiterführender Schulbildung und Erwachsenenbildung zu verankern. Gemäß Artikel 26 sollen Materialien zur Menschenrechtsbildung im nichtformalisierten (außerschulischen bzw. außeruniversitären) Bildungsbereich mit der Unterstützung der Bundesregierung unter anderen entwickelt werden durch geeignete Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich NGOs, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Gewerkschaften, Massenmedien, religiösen Organisationen, Organisationen der Wohlfahrt, Familien, unabhängigen Informations-, Forschungs- und Trainingszentren.

34 Eine Reihe von Länderstudien und Auswertungen der VN-Dekade finden sich in: *Mahler, C./Mihř, A./Toivanen, R.* (Hrsg.), *The United Nations Decade for Human Rights Education*, Frankfurt a.M. 2009.

35 VN GA Dok. A7657322. Final evaluation of the Implementation of the first phase of the World Programme for Human Rights Education, Report of the United Nations Inter-Agency Coordinating Committee on Human Rights Education in the School System, as submitted by the Office of High Commissioner for Human Rights, 24 August 2010, S. 7.

heute kaum konkrete Handreichungen in Schulcurricula, wie im Alltag Menschenrechte umgesetzt und gefördert werden können.

Im zweiten VN-Menschenrechtsbildungsprogramm von 2010 bis 2014 ging das Hochkommissariat für Menschenrechte daher einen Schritt weiter und schlug vor, den Schwerpunkt auf die Erwachsenenbildung und damit den professionellen Sektor zu verlegen. Hierbei wird gefordert, Beamten, Politikern oder Sicherheitskräften und all jenen staatlichen Angestellten Menschenrechtsbildung zuteil werden zu lassen, die täglich Entscheidungen und Handlungen vollziehen müssen, bei denen Menschenrechte nachhaltig verletzt oder aber gefördert werden können.³⁶ Deren Verständnis von Menschenrechten und damit auch ihr Handeln zieht die weitreichenste Konsequenz nach sich. Betont wird darüber hinaus, dass die sorgfältige Umsetzung der Menschenrechte zu Demokratisierung führen und in ihrer Vollständigkeit nur in aktiven Demokratien verwirklicht werden kann, zu denen sich nach eigener Einschätzung weit mehr als die Hälfte aller Länder der Staatengemeinschaft zählt. Allerdings wagt die Hochkommissarin mit diesem Vorstoß auch die indirekte Einmischung in politische Angelegenheiten und Systementwicklungen der VN-Mitgliedsländer.

Auf Druck einiger Mitgliedsstaaten und Experten wurde von den VN im Dezember 2011 eine VN-Erklärung zu Menschenrechtsbildung verabschiedet (*United Nations Declaration on Human Rights Education and Training*), um den jüngsten Weltprogrammen Nachdruck zu verleihen und über ihre Dauer hinaus Referenzdokument zu sein. In den ersten Entwürfen, die in 2010 und 2011 diskutiert worden sind, wird festgehalten, dass Staaten sich verpflichten, vor allem jenen Personen Menschenrechtsbildung zuteil werden zu lassen, die staatlich verantwortliche Positionen inne haben und für Verletzungen der Rechte zur Rechenschaft, z. B. durch Gerichte und Behörden, gezogen werden sollen. Zudem wird in der Erklärung gefordert, ausreichend finanzielle Ressourcen für den formalen Bildungssektor zur Verfügung zu stellen.³⁷ Im März 2011 verabschiedete der VN-Menschenrechtsrat die Erklärung, in der der Zusammenhang von Menschenrechtsbildung und demokratischer Entwicklung betont wird. Um dies zu erreichen, müssen Entscheidungsträger in der Gesellschaft durch Menschenrechtsbildung informiert und befähigt werden, internationale Menschenrechtsnormen in positives Recht umzuwandeln. Im Dezember 2011 wurde der Entwurf der VN-Generalsversammlung in New York zur Abstimmung vorgelegt und verabschiedet.

NGOs und einige Staaten hatten bereits seit langem gefordert, dass der Schwerpunkt der Menschenrechtsbildung auf Zielgruppen, wie Polizei und Militär, gelegt werden sollte, da hier der Handlungsbedarf am dringlichsten sei. Dies, so die Einschätzung, hätte wohl zunächst zu einem Dissens bei der Abstimmung in der VN-Generalsammlung geführt und damit am Ende zu gar keinem VN-Menschenrechtsbildungsprogramm. Dass im zweiten Programm diese Berufsgruppen eingeschlossen werden, spricht zum Teil für den Erfolg der vorsichtigen Vorgehensweise des VN-Hochkommissariats. Andererseits haben die meisten Staaten die Umsetzung des ersten Weltprogramms nur halbherzig durchgeführt oder wie bereits erwähnt, Demokratie-, Toleranz- oder Friedenserziehung vordergründig in Menschenrechtsbildungsprogramme umbenannt. Da keine Sanktionen oder fundamentale Kritik seitens der Vereinten Nationen zu diesem Vorgehen zu erwarten waren, konnten jene Staaten davon ausgehen, dass eine halbherzige Umsetzung des aktuellen Weltmenschenrechtsbildungsprogramms keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen

36 VN GA Dok. A/HRC/15/28 Draft plan of action for the second phase (2010-2014) of the World Programme for Human Rights Education, 27 Juli 2010, S. 6.

37 Zu Diskussion und Stand der Entwicklung des Beratenden Ausschusses für Menschenrechtsbildung beim VN-Menschenrechtsrates verfolge die Berichte auf http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/advisorycommittee/HR_education_training.htm.

würde. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden es wiederholt die NGOs und die Zivilgesellschaft sein, die Kritik üben, wenn es langfristig keine Veränderung bei der Einhaltung und Achtung der Menschenrechte durch Sicherheitskräfte, Militär, Polizei oder Verwaltungsbeamte gibt. Dies zu messen und zu evaluieren wird zudem Jahre dauern. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen Regierungen seitens der VN keine Kritik bei mangelhafter Umsetzung befürchten.

4 Umsetzung

Die Umsetzung der Weltprogramme scheitert nicht nur am politischen Willen oder mangelnden Ressourcen in den Staaten, sondern nach wie vor daran, dass viele Staaten Menschenrechtsbildung mit politischer Bildung gleichsetzen. Nicht wenige verfolgen die Absicht, dass die selektive Art, wie Menschenrechtsbildung betrieben wird, marode oder autoritäre Systeme legitimiert, z. B. wenn nur Kinderrechte, so genannte Gemeinschafts- und Familienrechte oder bestimmte Freiheitsrechte betont werden, aber nicht im Kontext des gesamten Katalogs der Menschenrechte. Die Notwendigkeit, dass Menschenrechte nur eigenverantwortlich und durch verantwortungsbewusste Bürger umgesetzt werden können, wird in den meisten Bildungsprogrammen gar nicht erst erwähnt. Stattdessen stehen in vielen westlichen Staaten immer noch „Demokratieerziehung“, „Toleranz-erziehung“ oder „Friedenserziehung“ in den Ausbildungsplänen. Zweifellos berücksichtigen diese Programme auch Menschenrechtsaspekte, aber, so die ehemalige VN-Sonderberichterstatte- rin für das Recht auf Bildung Katarina Tomasevski (1998–2004), sie sind „ausschließliche“ Menschen- rechtsbildungsprogramme, die nur bestimmte Zielgruppen, Eliten oder Staatsbürger ansprechen. Tomasevski hat sich bei ihrer Arbeit stets auf den Artikel 26 im Kontext einer umfassenden För- derung der AEMR gesehen und damit eines holistischen Ansatzes. So warnte sie gleichzeitig vor „ausschließlichen“ und exklusiven Menschenrechtsbildungsprogrammen, d. h. Programmen für bestimmte Personengruppen, wie etwa Migrantinnen, Ausländer, Minderheiten, und ausschließ- lich auf diese abzielen, ohne die Mehrheit der Gesellschaft bzw. die ‚anderen‘ Gruppen einzube- ziehen. Für die einen steht häufig Rechtsstaatlichkeit und politische Partizipation auf dem Pro- gramm, für die andere Gruppe Toleranz und Religionsfreiheit.³⁸ Gemischte Zielgruppen gibt es, anders als in Schulen, kaum. Das wiederum führt dazu, dass nur bestimmte Menschenrechte aus dem Katalog der AEMR und den Menschenrechtskonventionen herausgenommen und selek- tiv vermittelt werden.³⁹ In Deutschland handelt es sich dabei um politische Freiheitsrechte, die zwar zum Grundverständnis und zur Praxis von Demokratien gehören, aber nicht zwangsläufig die gesamte Bandbreite der Menschenrechte abdecken. In Europa werden diese Bildungsinitiati- ven „bürgerliche Demokratieerziehung“, *Education for Democratic Citizenship* (EDC) oder *Global Citizenship*, genannt und sie werden weitläufig vom Europarat und der Europäischen Union unterstützt und finanziert.⁴⁰ Dabei wird stets betont, dass es sich um Menschenrechtsbildung, wie von der VN-Dekade und dem Weltprogramm gefordert, handelt. Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarates haben 2010 die *Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education* verabschiedet. Darin betonen die Mitgliedsstaaten des Europarates, dass De- mokratieerziehung oder demokratische Bürgererziehung sich auf demokratische Rechte, Verant- wortlichkeiten, aktive Teilhabe am wirtschaftlichen und politischen gesellschaftlichen Leben be- ziehe. Menschenrechtsbildung beschränke sich demnach auf grundlegende Freiheitsrechte und das

38 Mihř, A., Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsbildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Das Parlament, Nr. 26, 10. November 2008, Frankfurt a.M., S. 33–38.

39 Tomasevski, K., *Education Denied, Costs and Remedies*, London 2003.

40 Abdi, A./Schultz L. (Hg) *Educating for human rights and global citizenship*, State University of New York Press, 2008.

generellere Spektrum der Menschenrechte.⁴¹ Dieser Zusatz zur Menschenrechtsbildung ist auch einem Kompromiss zwischen Menschenrechtsorganisationen und staatlichen Bildungseinrichtungen der Länder geschuldet. In der Praxis wird daher nicht nur in Deutschland, sondern europaweit deutlich, dass Menschenrechte der Demokratieerziehung nachgeordnet sind. Das ist umso mehr von Bedeutung, da die Ausrichtung dieser Charta in den kommenden Jahren wegweisend sein wird, für Menschenrechtsbildungsprogramme und die zu fördernden Projekte in Europa. Die Finanzierung wird von den Mitgliedsländern und der Europäischen Union kommen. Hier hat sich bereits die in Wien ansässige Europäische Grundrechteagentur (FRA) der EU dieser Ausrichtung angeschlossen.⁴² Kritiker indes sehen hier nicht nur eine Nachordnung der Menschenrechte hinter demokratischen Werten, sondern auch eine Einschränkung der Menschenrechte auf liberale Staatsbürger und Bildungseliten. Eigentlich müsste es heissen, dass Menschenrechtsbildung zu Demokratie führen kann, wie dies auch im zweiten Weltprogramm der Vereinten Nationen betont wird, und nicht umgekehrt.

In vielen europäischen Ländern rangiert daher Staatsbürgerkunde vor der Menschenrechtsbildung. Es ist abzuwarten, wie in den neuen Bildungsprojekten Staatenlose, Migrantinnen, Menschen aus bildungsfernen Schichten, Minderheiten und Ausländer, die den Menschenrechtsschutz häufig am nötigsten haben, berücksichtigt werden. Anders gefragt, wie soll eine inklusive, d. h. alle in einem Land lebende Menschen, statt exklusive, d. h. auf bestimmte Zielgruppen hin orientierte, Menschenrechtsbildung in Zukunft stattfinden? Staatsbürgerkunde (*Citizenship Education*) oder Demokratieerziehung, sie alle haben den Beigeschmack von Bildungsprogrammen, die ihre Staatsbürger in einer bestimmten staatskonformen Weise erziehen wollen und es dabei unterlassen, die Menschenrechte als das zu behandeln, was sie sind, nämlich vorstaatlich und unabhängig von jeder Staatsbürgerschaft, jedem politischen System, dem Geschlecht, der sozialen Klasse, der Herkunft, der Ethnie oder einer politischen Orientierung. Um diesem Widerspruch auszuweichen, reden einige NGOs wiederum von Globaler Bürgerkunde (*Global Citizenship Education*), gemeint ist häufig jedoch das Gleiche. Gegenseitiger Respekt, Gemeinwohl oder verantwortungsvolles Handeln als Einzelner in der Gemeinschaft wird häufig unter „Toleranzernziehung“ eingestuft. Das kann zu fatalen Schlussfolgerungen und der Manifestierung von Parallelgesellschaften führen, wenn nämlich der Eindruck erweckt wird, dass Menschen mit anderem ethnischen, religiösem oder sprachlichem Hintergrund in einer Gesellschaft toleriert und geduldet, aber nicht integriert werden sollen.

Umgekehrt kann die Auffassung vertreten werden, dass die Vielzahl der Bildungsprogramme, die den Zusatztitel „Menschenrechte“ tragen, ein Türöffner sind, um das Thema Menschenrechte überhaupt in den Schulcurricula oder in Weiterbildungsprogrammen zu verankern.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Umsetzung der VN-Weltprogramme oder der Charta des Europarates in den schulischen Alltag liegt häufig darin, dass es an Expertisen und Kenntnissen sowohl bei Behörden als auch bei der Lehrerschaft mangelt. Aus Unkenntnis und aus Furcht vor kontroversen Diskussionen im Klassenzimmer sprechen Lehrer die Bedeutung der Menschenrechte oft nicht an. Menschenrechtsbildung wird daher gern auf Projekttage verschoben oder auf außerschulische Vorträge mit Vertretern von Amnesty International.⁴³

41 *Council of Europe* (Hg) Council of Europe Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education, Recommendation CM/Rec (2010)7 and explanatory memorandum, Strasbourg, 2010, S. 8.

42 *European Unions Agency for Fundamental Rights* (Hg), Institutional Assessment for Human Rights Education, Report by the Change Institute, FRA1-CAR-2009-NP01, 16. März 2010.

43 *Müller, L.*, Menschenrechtserziehung an Schule und Hochschule, Arbeitsgemeinschaft, Menschenrechte Universität Trier Occasional Paper Nr. 6, 2002.

5 Ausblicke

Trotz der mangelnden oder politisch motivierten Umsetzung der Menschenrechtsbildung im formalen Bildungssektor steigen die Bemühungen im informalen Sektor. Auf die Initiativen von NGOs, Stiftungen oder internationaler Organisationen ist es vornehmlich zurückzuführen, dass weltweit das Menschenrechtsbewusstsein gestiegen ist. Moderne Medien und die Massenkommunikation, die Weltsprache Englisch, Bildungsinitiativen sowie die in die Millionen gehende Zahl von lokalen NGOs hat zu ihrer Verbreitung und damit zum Anstieg des Bewusstseins geführt. Genau dies war das Ansinnen der Vereinten Nationen und der UNESCO, als sie Anfang der 1990er Jahre auf ein verstärktes Engagement unterschiedlichster Akteure der im Bereich der Menschenrechte tätigen Initiativen und Organisationen verwiesen. Gleichwohl hätte man sich mehr Engagement und Ernsthaftigkeit bei staatlichen Stellen gewünscht.

Daher lohnt sich ein Blick darauf, was unter Menschenrechten verstanden werden kann. Verschiedene Studien in Deutschland haben beispielsweise aufgezeigt, dass bei Umfragen gerade einmal die Hälfte aller Befragten wusste, dass es internationale Menschenrechtsnormen gibt. Die Befragten konnten sinngemäß zwei bis drei Menschenrechte der 30 Artikel der AEMR benennen.⁴⁴ Doch kaum jemand kannte das VN-Dokument geschweige denn internationale Konventionen oder Verträge. Damit liegt Deutschland zwar weltweit im Durchschnitt, aber die Unkenntnis über die Menschenrechte ist doch erschreckend. Gleichwohl wissen die meisten Menschen, dass sie ein Recht auf Meinungs-, Wahl-, Versammlungs- oder Reisefreiheit, auf Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, soziale Absicherung und gesunde Umwelt haben und fordern diese auch verstärkt ein. Worauf diese Rechte jedoch basieren, ihren Ursprung, ihre internationale Verankerungen, dass sie vorstaatlich und unteilbar sind oder Kenntnisse von nationalen und internationalen Einspruchsmöglichkeiten sind weitaus weniger bekannt. Es gibt ein „gesundes Halbwissen“ in der Gesellschaft darüber, was Menschenrechte sind. Woher sie stammen, warum es sie gibt und wie sie verwirklicht werden können und vor allem zu welchem Nutzen dies geschehen soll, ist weitaus weniger bekannt.⁴⁵

Grund dafür ist unter anderem die Tatsache, dass die Verbreitung der Menschenrechtsidee größtenteils innerhalb des informellen Bildungssektors durch die NGOs stattfindet und diese können aufgrund ihrer Kapazitäten nur begrenzt wirken und arbeiten. Zudem haben die Akteure, stärker noch als der Staat, häufig eine politische Agenda oder ein Mandat, welches bestimmte Menschenrechte bevorzugt unterrichtet und andere unterlässt. Nicht-staatliche internationale Organisationen wie Amnesty International oder die in Boston ansässige Human Rights Education Associates (HREA) leisten einen großen Teil dieser Arbeit weltweit. In Deutschland sind es beispielsweise das Forum Menschenrechte, Amnesty International, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Bildungseinrichtungen wie die Frankenwarte, die politischen Stiftungen oder kirchliche und humanitäre NGOs wie Missio, Terre des Femmes und viele andere mehr. Sie erreichen aber stets nur einen begrenzten Anteil von Menschen und vor allem jene, die bereits für das Thema sensibilisiert sind und freiwillig an den Seminaren teilnehmen.⁴⁶ Meistens handelt es sich dabei um solche, die bereits mit der Menschenrechtsidee konfrontiert sind und darüber hinaus mehr über ihre

44 *Sommer, G./Stellmacher, J./Brähler, E.*, Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft, in: Ferch, S./Haspel, M. (Hrsg.), Menschenrechte, Schwalbach/Ts, 2005, S. 211–230.

45 *Sommer, G./Stellmacher, J.*, Menschenrecht und Menschenrechtsbildung, Eine psychologische Bestandsaufnahme, Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2009, S. 65 ff.

46 *Mihř, A./Rosemann, N.*, Bildungsziel: Menschenrechte – Standard und Perspektiven für Deutschland, Studien zu Politik und Wissenschaft, Schwalbach/Ts. 2004.

Rechte und Möglichkeiten lernen wollen. Studien aus dem Jahr 2003 belegen, dass Menschenrechte überwiegend durch NGOs und dabei vorwiegend durch Amnesty International in Deutschland verbreitet werden.⁴⁷ Das mag für NGOs wie Amnesty International schmeichelhaft sein, für den staatlichen Bildungsauftrag, wie oben erwähnt, und damit verbunden die Kultusminister der deutschen Länder, ist es ein deutliches Zeichen, den Auftrag der Vereinten Nationen bislang nicht umgesetzt zu haben. Vor allem aber erreichen sie nicht denjenigen Teil der Bevölkerung, der möglicherweise am stärksten von Menschenrechtsbildung profitieren würde, z. B. Mitglieder sozial schwacher Gesellschaftsschichten, die im täglichen Leben Ausgrenzung und Diskriminierung erfahren wie Minderheiten oder Migrantinnen.

Selbst wenn Umfragen nur eine kurze Bestandsaufnahme sind, so sind sie ein wichtiger Indikator dafür, was bei der Verbreitung der Menschenrechte noch getan werden muss. Es entspricht genau der Forderung der VN-Dekade und der VN-Weltaktionsprogramme, dass verstärkt die Staaten und ihre Bildungsministerien Sorge zu tragen haben, dass Menschenrechtsbildung ein integraler Bestandteil aller Schul-, Aus- und Weiterbildungscurricula wird. Bisherige Bestandsaufnahmen der Vereinten Nationen haben indes gezeigt, dass dies nur in wenigen Ländern ansatzweise geschieht.⁴⁸ Zukünftige Evaluationen und Studien der Vereinten Nationen ebenso wie der Kultusministerkonferenz werden sich aber genau daran orientieren, um das Ziel der Menschenrechtsbildung annähernd zu erreichen, nämlich dass jeder Mensch eigenverantwortlich und menschenrechtskonform handelt und damit seine Umgebung nachhaltig im Sinne einer demokratischen Gesellschaft beeinflusst.

Verf.: Prof. Dr. Anja Mihr, Associate Professor, Niederländisches Institut für Menschenrechte (SIM), Faculty of Law, Economics and Governance, University of Utrecht, Drift 15, NL-3512 BR Utrecht, E-Mail: Anja.Mihr@uu.nl

47 Vgl. auch: *Sommer, G./Stellmacher, J./Brähler, G.*, Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft, in: Siegfried Frech/Michael Haspel (Hrsg.), *Menschenrechte*, Schwalbach/Ts, 2005, S. 211–230.

48 Eine Zusammenstellung aller Ergebnisse der VN-Dekade findet sich unter: www.unhcr.ch/html/menu6/1/initiatives.htm.